

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

(ASP Stufe I)

zum Bebauungsplan Nr. 154 -Humboldtstraße/Ratinger Straße-



Verfasser:

Stand: April 2022



Innovativ in Stadt + Raum

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

E-Mail: mail@isr-planung.de



Gliederung

1. Einführung	1
2. Projektbeschreibung.....	1
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	1
2.2 Bestandssituation	2
2.3 Rechtliche Grundlagen	2
2.4 Fotodokumentation	4
3. Vorprüfung - ASP Stufe I	7
3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	7
3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren	7
3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	8
3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
3.2 Auswertung von Informationssystemen	9
3.3 Ortsbegehung.....	12
3.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	12
4. Fazit.....	15
5. Quellen- und Literaturverzeichnis	16



1. Einführung

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat am 17.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 154 -Humboldtstraße/ Ratinger Straße- gefasst, der den bisherigen Bebauungsplan MK 21,1. Änderung ersetzen soll.

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde für den Bebauungsplans Nr. 154 Humboldtstraße/ Ratinger Straße erarbeitet.

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP).

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebiets festzustellen und zu prüfen, ob durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die Vorgehensweise für die artenschutzrechtliche Betrachtung folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

2. Projektbeschreibung

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 154 -Humboldtstraße/ Ratinger Straße. Es liegt im Nordwesten der Stadt Mettmann in der Gemarkung Metzkausen, Flur 8, Flurstücke 3745, 3747-3753, 3756-3763, 3794-3796, 3798, 3799, 4163-4167, 4365-4368, 4370-4375, 4433-4438 und 4934-4936.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes können der nachfolgenden Abbildung 1 entnommen werden.



Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes (rot markiert), verändert nach Geobasis NRW

2.2 Bestandssituation

Das Plangebiet liegt in einem Wohnsiedlungsbereich nordwestlich der Mettmanner Innenstadt und besteht aus einer lockeren, reinen Wohnbebauung. Das Siedlungsbild wird geprägt von Einzel- und Reihenhäusern. Entlang der Ratinger Straße grenzen die rückwertigen Gartenbereiche der Häuser der Humboldtstraße an. Die Gärten werden durch Hecken, Sträucher und Bäume gegliedert. Durch zwei schmale Fußgängerwege wird die Kantstraße mit der Humboldtstraße verbunden.

Entlang der Nietzschestraße schließen sich Rheinhäuser an. Im Bereich der Humboldtstraße grenzen mehrere Garagen sowie Einfamilienhäuser mit kleinen Vorgärten an. Diese sind zum Teil komplett gepflastert.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.



In NRW unterliegen 1100 Tierarten einem Schutz durch die genannten Kategorien, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten, sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrages zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

In der ersten Stufe wurde durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend wurde anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 4707 (Mettmann) 2. Quadranten, dem das Plangebiet zuzuordnen ist, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatstrukturen abgeglichen. Zudem wurde sichergestellt, dass alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung eine Ortsbegehung im März 2022 in gebührendem Maße berücksichtigt wurden.



2.4 Fotodokumentation



Abbildung 2: Blick auf die Ratinger Straße in Richtung Osten (ISR 2022)



Abbildung 3: Rückwertige Gartenbereiche der Wohnbebauung der Humboldtstraße (ISR 2022)



Abbildung 4: Gartenbereiche entlang der Fußgängerverbindung zwischen Kantstraße und Humboldtstraße (ISR 2022)



Abbildung 5: Gartenbereiche entlang der Fußgängerverbindung zwischen Kantstraße und Humboldtstraße (ISR 2022)



Abbildung 6: Wohnbebauung entlang der Humboldtstraße (ISR 2022)



Abbildung 7: Gehölzstrukturen (ISR 2022)



3. Vorprüfung - ASP Stufe I

Im ersten Schritt wird ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- und Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u. U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht.

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4707/2 (Mettmann) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und ggf. im Rahmen Begehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Durch den Bebauungsplan Nr. 154 werden nur in geringem Maße Neuversiegelungen vorbereitet. Da die bauliche Erschließung überwiegend über bereits bestehende Verkehrsinfrastruktur erfolgen soll und die Flächeninanspruchnahme nur temporär erfolgt, wird nicht mit einer erheblichen baubedingten Beeinträchtigung im Zuge der Planung gerechnet.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeiten temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch die angrenzenden Verkehrsflächen sowie die Siedlungsstrukturen bereits vorbelastet ist, gehen von diesen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Zusätzlich können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuchimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.



Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Die grundsätzlichen Lebensraumstrukturen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume. Allerdings ist das Plangebiet überwiegend baulich geprägt, sodass nur in einem geringen Umfang Nachverdichtungen stattfinden können.

Im Rahmen der Planung wird eine geringfügige Erweiterung des Bestandes (z.B. Terrassenüberdachungen, Wintergärten) sowie eine Nachverdichtung vorbereitet. Somit wird eine Neuversiegelung von derzeit unversiegelten Baulücken ermöglicht. Dies stellt ein Angebot dar, welches nicht zwingend umzusetzen ist.

Ein Verlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von planungsrelevanten Arten im Bereich dieser Bestände kann im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe I) ausgeschlossen werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass dies eine Momentaufnahme darstellt. Im Zuge von Abbruch- und/oder Baugenehmigungsverfahren, die zu einem derzeit nicht bestimmten Zeitpunkt stattfinden können, sind die betroffenen Objekte und Grundstücksflächen nochmals auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu untersuchen, um in diesem Zuge artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Gehölzrodungen und Baumfällungen sind zudem außerhalb der Brutzeiträume von Vögeln im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn der Bestand ein Hindernis für die jeweilige Art darstellt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert.

Das Plangebiet stellt im Bestand aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen nur in geringem Maße ein potenzielles Trittsteinbiotop der Siedlungsflächen dar. Aufgrund der vorhandenen Gartenflächen sowie Baum-, Strauch- und Heckenstrukturen kann eine Lebensraumfunktion für an den Siedlungsraum angepasste Tierarten wie Fledermäuse, Vögel nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Da durch die Planung diese Freiraumstrukturen nicht beeinträchtigt werden und auch die Nutzung des Plangebietes nicht erheblich verändert wird, wird durch den Bebauungsplan Nr. 154 keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Durch die bestehende Wohnnutzung gehen betriebsbedingte Lärmimmissionen aus (z. B. Individualverkehr). Da die Lärmimmissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über die im Siedlungsraum üblich Belastung hinaus gehen und das Plangebiet auf diese Weise bereits im



Bestand vorbelastet ist, ist nicht mit erheblichen lärmbedingten Beeinflussungen durch die Planung zu rechnen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist nicht mit einer erheblichen Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegebeleuchtung zu rechnen. Diese Emissionen gehen nicht über die im Siedlungsbereich übliche Grundbelastung hinaus, sodass nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Allerdings stellt sich das Plangebiet als ruhige Wohngegend dar, wo besonders zu Flugzeiten von (planungsrelevanten) Arten nicht mit einem starken Verkehrsaufkommen und hohen Geschwindigkeiten zu rechnen ist.

Im Zuge der Planung erhöht sich das Kollisionsrisiko für Tierarten im Plangebiet nicht erheblich.

Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird dennoch empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätze mit LED-Beleuchtung zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Kollisionsgefährdung für diese Arten vermieden werden.

3.2 Auswertung von Informationssystemen

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4707 (Mettmann), 2. Quadrant im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)



Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4707/2 (Mettmann) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art-wissenschaftlicher Name	Art- deutscher Name	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	KIGehoeel	Gaert	Gebaeu
Säugetiere						
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	FoRu!
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 154, Mettmann

Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Amphibien						
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	(Ru)	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum



3.3 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 22. März 2022. Das Wetter war sonnig und es herrschten Temperaturen von 15 Grad.

Im Rahmen der Begehung wurden die Bestandsgebäude sowie die Grünstrukturen hinsichtlich ihrer Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für (planungsrelevante) Arten untersucht.

Bei der Kartierung konnten keine planungsrelevanten Arten oder Anzeichen auf ein Vorkommen dieser Arten wie Nester, Nahrungsreste, Baumhöhlen oder Vergleichbares im Gebiet nachgewiesen werden. Der Baumbestand weist, soweit zugänglich, keine Baumhöhlen oder andere Nischen- und Spaltenverstecke auf, die als Quartier von Fledermäusen angenommen werden könnten. Eine Funktion der abgehenden Großbäume als Quartierstandort ist jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen. Dem Siedlungsgrün kann in geringem Maße eine Funktion als Jagdrevier von planungsrelevanten Vogel- oder Fledermausarten zukommen. Zudem weist das Plangebiet eine Funktion als Brutrevier von sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Blaumeise, Kohlmeise, etc. auf.

3.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Anhand eines Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes (vgl. Tab. 1) und dem Ergebnis der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Gemäß dem Messtischblatt 4707/2 kommen im Plangebiet zwei Fledermausarten vor. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. laufend aktualisiert werden.

Für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) kann ein Vorkommen nicht in Gänze ausgeschlossen werden, da diese Art eine Gebäudefledermaus ist, die in strukturreichen Landschaften, aber vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommt. Der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden.

Eine Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse als erweitertes Jagdrevier ist nicht auszuschließen. Da jedoch nur geringfügige Eingriffe in die Bestandsflächen vorbereitet werden ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Des Weiteren finden sich im Umfeld ausreichend Jagdhabitats für Zwergfledermäuse und Abendsegler. Das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann somit mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Tiergruppe der Säugetiere ausgeschlossen werden.

Durch den Bebauungsplan werden Angebote zur Erweiterung von Gebäuden oder zur Überbauung von derzeit baulich ungenutzten Grundstücken vorbereitet. Wann entsprechende An- oder Neubauten erfolgen ist hierbei jedoch offengestellt, sodass tatsächliche Auswirkungen auf die Fauna im Einzelfall zu bestimmen sind.



Vögel

Die im Plangebiet befindlichen Grünstrukturen können als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschieden Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehung im März 2022 konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten beobachtet werden. Lediglich ubiquitäre Arten konnten im Plangebiet kartiert werden.

Das Vorkommen von Greifvögeln und Eulen im Plangebiet kann aufgrund der Habitatausstattungen der Fläche eher ausgeschlossen werden. In den Gehölzen innerhalb der Gartenbereiche konnten, soweit diese einsehbar waren, keine Nester oder Horste kartiert werden. Aufgrund der Lage im störungsintensiven Siedlungsbereich werden die Strukturen als wenig geeignet als Nistplatz z.B. für den für den Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*) oder die Waldohreule (*Asio otus*) angesehen.

Der Waldkauz (*Strix aluco*) nistet in Baumhöhlen. Durch das Fehlen geeigneter Höhlenbäume ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet als unwahrscheinlich zu betrachten.

Für gebäudebrütende Greif- und Eulenvögel wie z.B. Turmfalken (*Falco tinnunculus*), Steinkauze (*Athene noctua*) und Schleiereulen (*Tyto alba*) sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, da die Bestandgebäude keine größeren Spalten oder Einflugmöglichkeiten aufweisen. Dementsprechend kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können für Greifvögel und Eulen aufgrund der Habitatbedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Kleinspechte (*Dryobates minor*) besiedeln überwiegend parkartige Landschaften mit lichtem Baumbestand und gelten als Totholzspezialisten. Da im Plangebiet keine Baumhöhlen und kein Totholz kartiert werden konnten, kann eine Gefährdung der Kleinspechte als unwahrscheinlich eingestuft werden.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist ein Höhlenbrüter und benötigt ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Unter anderen nutzt er z.B. Spechthöhlen und ausgefaulte Astlöcher von Bäumen. Für die Nahrungssuche werden offene Flächen angrenzend zum Bruthabitat benötigt. Durch zur Verfügung gestellte Nistkästen brütet dieser Kulturfolger immer häufiger auch in Ortschaften. Es konnten keine Spalten oder Löcher in den Gehölzen kartiert werden, weshalb ein Vorkommen der Art als unwahrscheinlich einzustufen ist.

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern und brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm und Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Aufgrund der Habitatausstattungen (u.a. fehlen von vegetationsfreien Steilwänden) kann eine Betroffenheit als unwahrscheinlich eingestuft werden.

Der Feldsperling (*Passer montanus*) lebt in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünanteil. Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling Specht- und Faulhöhlen, sowie Gebäudenischen und Nistkästen im Randbereich ländlicher Siedlungen. Es wurden keine Specht- und Faulhöhlen kartiert, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) eher selten vor. Dort werden meist verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt, wobei die Brutplätze in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch angelegt werden. Aufgrund der vorherrschenden Habitatstrukturen kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Da die Gehölzstrukturen erhalten bleiben und in der Umgebung genügend adäquate Ausweichhabitat zur Verfügung stehen kann eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden.



Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*) kommen in offenen, mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen bewachsenen Bereichen vor. Die Nester werden dabei überwiegend in dichte Gebüsche und Hecken gelegt. Eine Betroffenheit des Bluthänflings kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die im Zuge des Bauleitplanverfahrens ermöglichten baulichen Nachverdichtungen, im bestehenden Siedlungsgefüge, ist keine Überplanung bzw. keine erhebliche Beeinträchtigung der Gehölzstrukturen zu erwarten, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Im räumlich-funktionalen Umfeld des Plangebietes befinden sich adäquate Biotopstrukturen, die als Ausweichmöglichkeiten dienen können.

Die Bestandsgebäude weisen keine größeren Spalten oder Nischen auf und es konnten keine Nester oder Spuren von Arten kartiert werden. Eine Nutzung als Brut- und Nistplatz durch die Mehl- (*Delichon urbica*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind unter Beachtung des Fällzeitraumes außerhalb des Hauptbrutzeitraumes (Fällungen vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres) für die Tiergruppe der Vögel mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Da jedoch durch den Bebauungsplan Nr. 154 lediglich Angebote für einer geordneten Nachverdichtung und baulichen Erweiterung vorbereitet werden, sind im Rahmen von Fäll- oder Baugenehmigungsverfahren Prüfungen für den jeweiligen Einzelfall durchzuführen, um letztendlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Gänze ausschließen zu können.

Amphibien / Reptilien

Eine Bedeutung des Plangebietes und seiner Lebensraumstrukturen für Amphibien und Reptilien ist aufgrund der Biotopstruktur und den Wanderbarrieren für diese Gruppen auszuschließen. Höherwertige Laichgewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können bereits im Vorfeld für diese Gruppen ausgeschlossen werden, sodass hier keine tiefergehenden Untersuchungen zu erbringen sind.



4. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mit Hilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht. Nach Informationen des LANUV sind 19 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen im Messtischblatt 4707 2. Quadrant (Mettmann) gelistet. Hierbei ist die mögliche Unvollständigkeit der Tabellen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet wird im Bestand durch Siedlungsflächen mit überwiegend intensiv gepflegten Gärten genutzt.

Anhand des durchgeführten Abgleiches der Informationssysteme mit den zusammengetragenen Informationen zu den lokalen Habitatstrukturen im Rahmen einer Ortsbegehung und dem potenziellen Arteninventar des LANUV-Messtischblattes kann eine mit dem Vorhaben verbundene artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten im Rahmen der ASP Stufe I mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Da jedoch der Bebauungsplan Nr. 154 lediglich Angebote für eine bauliche Nachverdichtung oder die Voraussetzung zur Erweiterung des Bestandes schafft, können keine zeitlichen Auswirkungen abgeschätzt werden.

Um mit Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen, sind folglich für den Einzelfall im Rahmen von Fällgenehmigungen und Baugenehmigungen artenschutzrechtlicher Untersuchungen, insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse, durchzuführen.

Allgemein festzuhalten ist darüber hinaus die zeitliche Begrenzung von Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres, um das Brutgeschäft von Vögeln nicht zu beeinträchtigen.

Das Vorhaben ist aus Sicht des Artenschutzes nicht abzulehnen. Jedoch sind ergänzende Untersuchungen im Rahmen von Fällgenehmigungen und Baugenehmigungen von Nöten. Dies begründet sich daraus, dass durch den Bebauungsplan Nr. 154 zwar für die Baunutzung von Baulücken und die bauliche Erweiterung von Bestandsgebäuden planungsrechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, jedoch hierfür keine zeitlichen Begrenzungen vorgegeben werden. Somit ist eine Ansiedlung von planungsrelevanten Arten auf den betroffenen Grundstücken und den Gebäuden nicht in Gänze auszuschließen.

Im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren sind für den Einzelfall Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.



5. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE:

[HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW. DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start),

LNATSchG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSERVER: WWW.GEOPORTAL.NRW

Haan, April 2022

Bearbeitung:

M.Sc. Katharina Ludwig

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan